Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

IZAM Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Irak

Geschlechtsspezifische Gewalt

Stand: 10/2026

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Gewalt im Privaten: Häusliche Gewalt 1

1.1 Allgemeine Situation in Irak 1

1.2 Allgemeine Situation in der KR-I 2

2. Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit 4

3. Alleinstehende Frauen 5

4. Zwangsverheiratungen und Kinderehen 5

4.1 Zwangsverheiratung im Stammeskontext 5

4.2 Kinderehen 6

5. Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) 7

1. Gewalt im Privaten: Häusliche Gewalt

1.1 Allgemeine Situation in Irak

Häusliche Gewalt ist in ganz Irak (einschl. Autonome Region Kurdistan, KR-I) alltäglich. Aufgrund der patriarchalen Strukturen, der damit einhergehenden Rollenvorstellungen (wonach Frauen sich ihren Männern unterzuordnen haben) und dem Konzept der „Ehre" (welches eng an das Verhalten weiblicher Familienmitglieder geknüpft ist), sind es in der Regel Frauen, welche Opfer häuslicher Gewalt werden. Häusliche Gewalt kann sowohl durch triviale Streitereien als auch durch vermeintliche „Ehrverletzungen" ausgelöst werden, weshalb die Übergänge zwischen häuslicher Gewalt und sog. „Ehrverbrechen" in der Praxis oft fließend sind (vgl. auch Kurzinformation zu „Ehrverbrechen" in Irak). Gewalt gegen Frauen durch männliche Familienmitglieder ist nicht nur gesellschaftlich weitgehend akzeptiert[1], sondern auch legal (Ausnahme: KR-I, dort existiert ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, welches seit 2012 Anwendung findet.[2]):

- „Es liegt kein Verbrechen vor, wenn die Tat [der körperlichen Gewalt] in Ausübung eines gesetzlich erlaubten Rechts begangen wird. Die folgenden [Sachverhalte] werden als Ausübung eines gesetzlich erlaubten Rechts angesehen: Die Bestrafung einer Frau durch ihren Ehemann (...) in bestimmten Grenzen, die durch Gesetz oder Tradition festgeschrieben sind." (Art. 41, irakisches StGB)[3]

- „(...) das Begehen einer Tat mit ehrenwerten Motiven (...) gilt als strafmindernder Umstand." (Art. 128, irakisches StGB)[4]

- „Jedermann, der seine Frau oder eine nahe Verwandte beim Ehebruch erwischt oder sie im Bett mit ihrem Partner vorfindet und beide oder einen von ihnen auf der Stelle tötet (...) soll mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren bestraft werden." (Art. 409, irakisches StGB)[5]

Ein Entwurf für ein Gesetz gegen häusliche Gewalt wurde erstmals 2014 ins irakische Parlament in Bagdad eingebracht. Seither wird entsprechende Gesetzgebung jedoch von keiner Kraft entscheidend vorangetrieben, sodass weiterhin kein entsprechendes Schutzgesetz auf föderaler Ebene vorliegt.[6] Vergewaltigung in der Ehe ist nach irakischem Recht kein Straftatbestand. Opfer (drohender) häuslicher Gewalt haben in Irak (ohne KR-I) somit kaum gesetzlichen Schutz, Polizei und Staatsanwaltschaft schöpfen den ohnehin sehr eng gesteckten gesetzlichen Rahmen kaum aus. Zudem ist eine Trennung oder Scheidung in Irak mit Scham behaftet; sehr häufig erhalten Betroffene darum auch von der eigenen Familie kaum oder keine Unterstützung. In der Regel wird eine „Versöhnung" und somit der Verbleib beim gewalttätigen Ehepartner erwartet, dem Opferschutz wird oftmals wenig Bedeutung zugemessen. Nach gleichem Muster verfährt auch die sog. „Gemeindepolizei", eine Art unbewaffnete Streitschlichtungsinstanz unter zentralirakischer Kontrolle, die auch eine Reihe sozialarbeiterischer Aufgaben wahrnimmt.[7]

---

[1] EUAA, Country of Origin Information Report: Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 78.
[2] Kurdisches Regionalparlament, Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), englische Übersetzung abrufbar in: UNHCR, Iraq, Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), 21.06.2011 ; SEM, Notiz Irak. Irakische Region Kurdistan- Gesetz gegen häusliche Gewalt (Nr.8 / 2011), Staatssekretariat für Migration, 09.02.2023.
[3] Eigene Übersetzung nach dem arabischen Original in: UNHCR: Iraq, Penal Code, July 1969.
[4] Ebd.
[5] Ebd.
[6] HRW, Iraq: New Personal Status Code Makes Women Second Class, Letzte Aktualisierung 15.10.2025.
[7] Al Jazeera, Iraqi women struggle to escape abuse as domestic violence rises, Letzte Aktualisierung 12.02.2021; UN Women, Global Database on Violence against Women and Girls. Iraq, o.D..; The Global Coalition, Iraq's Community Police, Letzte Aktualisierung 07.04.2022.

Außerhalb der KR-I gibt es lediglich eine staatliche Schutzunterkunft für Frauen, diese befindet sich in Bagdad.[8] Neben der sehr begrenzten Kapazität ist die Zugänglichkeit zu staatlichen Unterkünften ein weiteres Problem: Die Plätze dort werden nur auf richterlichen Beschluss vergeben, zeitnaher und niedrigschwelliger Schutz ist somit nicht gegeben. Nichtregierungsorganisationen betreiben weitere Schutzunterkünfte an geheim gehaltenen Orten, da sie permanent Bedrohungen und Angriffen von Familien- und Stammesangehörigen, aber auch der Polizei, ausgesetzt sind. Im Jahr 2020 hat die irakische Regierung eine Nichtregierungsorganisation, welche Schutzunterkünfte betreibt, mit dem Ziel der Schließung verklagt; der NGO wurde vorgeworfen, Familien zu spalten und Frauen zum „Weglaufen" zu animieren.[9]

Für das erste Quartal 2026 wurden laut Obersten Justizrat (SJC- Supreme Judicial Council) für Zentralirak (ohne KR-I) 5.700 Fälle häuslicher Gewalt dokumentiert. Dabei handle es sich in 4.606 Fällen um geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, in 799 Fällen um Gewalt gegen Ältere und in 335 Fällen um Kindesmissbrauch.[10]

1.2 Allgemeine Situation in der KR-I

Das kurdische Regionalparlament kann Teile des irakischen StGB von der Anwendung ausschließen oder durch eigene Gesetze ergänzen. Im Jahr 2011 wurde häusliche Gewalt in der KR-I unter Strafe gestellt.[11] Weiter ist das Motiv der „Ehre" seit Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes durch das kurdische Regionalparlament im Jahr 2004 nicht länger als strafmindernder Umstand zulässig. Art. 409 des irakischen StGB (siehe 1.1) findet bereits seit dem Jahr 2000 keine Anwendung mehr in der KR-I. Artikel 409 des irakischen StGB wurde in der Autonomen Region Kurdistan (KR-I) gemäß Gesetz Nr. 3 von 2015, das vom kurdischen Parlament verabschiedet wurde, abgeschafft. Das bedeutet, dass ein Ehrenmord durch Angehörige als normales Verbrechen gemäß Artikel 405 StGB behandelt wird. Dennoch ist die im StGB vorgesehene Selbstverteidigung auch in der KR-I anwendbar, falls ein Verwandter die Ehefrau überraschend bei einer außerehelichen Affäre mit einem Mann erwischt.[12]

Der im Vergleich zu den zentralirakischen Gebieten verbesserte rechtliche Rahmen wird jedoch in der Praxis durch das Handeln kurdischer Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt: So werden Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt oftmals nicht weiterverfolgt, der vorhandene gesetzliche Rahmen wird selten ausgeschöpft und auch bei ehrbasierten Tötungsdelikten werden die Täter in vergleichsweise wenigen Fällen vor Gericht gestellt. Geschieht dies doch, ist das Strafmaß meist gering oder die Täter werden nach einiger Zeit in Haft begnadigt.[13]

Laut Amnesty International verzeichneten die kurdischen Behörden für den Zeitraum des Jahres 2025 die Tötung von 53 Frauen und Mädchen, überwiegend durch männliche Verwandte.[14]

Seit einigen Jahren ist in der KR-I das öffentliche Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen gestiegen. Auch in den Medien wird regelmäßig über Gewalttaten an Frauen berichtet:

- Im Mai 2022 wurde Zhinwar Thaziki von ihrem Mann in Dohuk mit einem Stück Draht erwürgt. Der Tat war ein Ehestreit vorausgegangen.[15]

[8] UNFPA, UNFPA-Supported Women Shelters. Offering gender-based violence survivors a second chance, o.D
[9] Al Jazeera, Iraqi women struggle to escape abuse as domestic violence rises, Letzte Aktualisierung 12.02.2021, BBC, Iraq's secret women shelters, letzte Aktualisierung 31.10.2024.
[10] Rudaw, Iraq records over 5,700 domestic abuse, 17,200 divorce cases in early 2026: Judiciary, Letzte Aktualisierung 20.05.2026.
[11] Kurdisches Regionalparlament: Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), englische Übersetzung abrufbar in: UNHCR, Iraq, Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), 21.06.2011.
[12] KCIL, Honor killing in Iraq, Kurdistan Center for international Law, 2022.
[13] EUAA, Country of Origin Information Report: Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 79f.
[14] AI, Iraq 2025.Rechte von Frauen und Mädchen, Amnesty International, Letzte Aktualisierung 08.08.2026.
[15] Rudaw, Wife allegedly strangled by husband leaves a child behind, Letzte Aktualisierung 10.05.2022.

- Im Februar 2022 wurde Shnyar Hunar im Streit von ihrem Ehemann in Sulaimaniya zunächst verprügelt und anschließend mit Benzin übergossen und angezündet. Sie starb wenige Tage nach der Tat, konnte zuvor jedoch eine Zeugenaussage ablegen.[16]

- Im September 2025 erschoss der Ehemann in Halabja seine 54-jährige Frau und die 17-jährige Tochter. In diesem Zusammenhang wurde über eine hohe Zahl an Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in der KR-I berichtet.[17]

Nach Angaben der Generaldirektion zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Familien (GDCVAW-General Directorate of Combating Violence Against Women and Families) der Regionalregierung Kurdistans (KRG), welches dem Innenministerium der KR-I unterstellt ist, gingen im Jahr 2025 rd. 12.500 Beschwerden wegen häuslicher Gewalt ein. Darunter waren 3.500 Fälle von körperlicher Gewalt, 3.000 im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten, 99 Fälle der nicht einvernehmlichen Verbreitung von Bildern und Videos, 95 Fälle von elektronischer Gewalt und 73 Fälle von sexuellem Missbrauch. Die GDCVAW-Generaldirektorin mahnte in diesem Kontext vor der Dunkelziffer nicht gemeldeter Vorfälle. Der Anstieg der Beschwerdezahlen könne ihren Angaben zufolge entweder auf einen tatsächlichen Anstieg der Vorfälle oder auf den Erfolg von Bemühungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Ermutigung der Bürger zur Erstattung von Anzeigen hindeuten.[18]

Zudem kommt es seitens der Gesellschaft zu Stigmatisierung von Opfern häuslicher Gewalt oder gar einer Täter-Opfer-Umkehr: Opfern von häuslicher Gewalt wird mitunter vorgeworfen, durch ihr Verhalten die Gewalt erst ausgelöst zu haben. Ersuchen die Frauen dann Schutz durch Polizei oder entsprechende Unterkünfte, werden sie oftmals beschuldigt, interne Probleme in die Öffentlichkeit zu tragen, was potentiell weitere Gewalttaten auslösen kann.[19]

Obwohl die kurdischen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich als schutzwillig anzusehen sind, ist dies in Fällen häuslicher Gewalt nicht immer gegeben; von einer funktionierenden Strafverfolgung inklusive Opferschutz kann nicht ausgegangen werden.[20] Beispielhaft hierfür ist der Fall einer vierfachen Mutter in der KR-I, die ihren nachweislich gewalttätigen Ehemann bei der Polizei angezeigt hatte, von den Beamten jedoch keine weitere zeitnahe Unterstützung erhalten hatte.[21]

Seit 2018 gibt es eine 24 Stunden betriebene Hotline für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt; Betroffene können dort rechtliche und psychologische Unterstützung bekommen.[22] Seit Ende 2021 ist die Hotline auch über die App „SafeYOU“ des UNFPA erreichbar.[23] Diese war 2021 in der KR-I in den Sprachen Englisch und Sorani verfügbar, für Arabisch und Kurmanci sei dies ebenso geplant gewesen. [24] Zum aktuellen Umsetzungsstand liegen keine Informationen vor.

In KR-I gibt es mehrere staatliche und durch Nichtregierungsorganisationen betriebene Unterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt und von „Ehrverbrechen“ bedrohte Frauen, die Kapazitäten sind jedoch nicht ausreichend. Darüber hinaus wird für die Aufnahme in einer staatlichen Unterkunft ein richterlicher Beschluss benötigt. Ferner ist die gesellschaftliche Akzeptanz derartiger Einrichtungen gering, sodass auch in KR-I die Unterkünfte teilweise zum Ziel von Racheakten der Familien bzw. Ehemänner der Frauen werden. Es gibt keine Schutzunterkünfte für Männer.[25]

---

[16] Rudaw, Woman allegedly burnt alive by husband dies, Letzte Aktualisierung 23.02.2022.
[17] Rudaw, Halabja security forces arrest suspect for killing wife, daughter, Letzte Aktualisierung 07.09.2025.
[18] Rudaw, Iraq records over 5,700 domestic abuse, 17,200 divorce cases in early 2026: Judiciary, Letzte Aktualisierung 20.05.2026.
[19] Danish Immigration Service (DIS), Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 7.
[20] EUAA, Country Guidance, Iraq.Actors of protection. Kurdistan Regional Government (KRG), November 2024.
[21] Rudaw, Mother of four pleads for life in fear of abusive husband, Letzte Aktualisierung 10.01.2023.
[22] Rudaw, Gender-based violence helpline in Kurdistan registering more calls in 2021, Letzte Aktualisierung 21.04.2021.
[23] Rudaw, App tackling gender violence launches in Kurdistan Region, Letzte Aktualisierung 17.12.2021; SEM, Notiz Irak. Irakische Region Kurdistan- Gesetz gegen häusliche Gewalt (Nr.8 / 2011), Staatssekretariat für Migration, 09.02.2023.
[24] Ebd.
[25] AI, Daunting and Dire: Impunity, Underfunded Institutions Undermine Protection of Women and Girls From Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq, Amnesty International, Letzte Aktualisierung 03.07.2024.

2. Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit

Die geschlechtsspezifische Gewalt ist nicht nur auf den häuslichen bzw. familiären Rahmen begrenzt, sondern wird auch von Personen verübt, die nicht in einer persönlichen Beziehung zu den jeweiligen Frauen stehen. Dies betrifft in erster Linie in der Öffentlichkeit stehende Frauen wie bspw. Aktivistinnen, Politikerinnen und Influencerinnen, aber auch Berufsgruppen, deren Tätigkeiten halb-öffentlich sind, wie bspw. Journalistinnen, oder Ärztinnen. Verlassen Frauen die traditionelle „heimische" Sphäre, wird dies nicht von allen Teilen der Gesellschaft akzeptiert.

Durch ihr öffentliches Auftreten, das Vortragen politischer Forderungen oder das Tragen „westlicher" oder freizügiger Kleidung in den sozialen Medien stellen o.g. Personengruppen zudem traditionelle Rollenbilder infrage. In der Folge wird ihnen häufig „Unmoral" und/oder „Zerstörung traditioneller Werte" vorgeworfen.[26]

Nachfolgend einige Beispiele von Gewalt gegen Frauen, bei denen kein persönlicher Bezug zwischen Täter und Opfer bestand:

- An den Massenprotesten ab Oktober 2019 („Tishreen-Bewegung") beteiligte Frauen wurden gezielt beleidigt, bedroht, angegriffen und in mindestens einem Fall getötet; in den sozialen Medien bezeichneten Milizen die Aktivistinnen als „Huren" und verbreiteten Gerüchte über promiskuitives Verhalten.[27]

- Die Aktivistin Suad al-Ali wurde 2018 im südirakischen Basra von einem Unbekannten auf offener Straße erschossen. Sie setzte sich für Frauenrechte ein.[28]

- Die als Model und Influencerin aktive Tara Faris wurde 2018 in Bagdad ebenfalls auf offener Straße von einem Unbekannten erschossen. Sie zeigte in den sozialen Medien einen „westlichen" Lebens- und Kleidungsstil.[29]

- Am 02.03.2026 wurde die bekannte irakische Menschenrechtsaktivistin Yanar Mohammed, Gründerin der *Organization of Women´s Freedom in Iraq* in Bagdad erschossen. Mit ihrer Organisation galt sie seit der Gründung 2003 als eine Vorreiterin im Kampf für Frauenrechte in Irak. Ihre Ermordung unmittelbar vor dem Internationalen Frauentag am 8.März fand international Beachtung und löste Bestürzung aus.[30]

Berichten zufolge können Online-Kampagnen inkl. Aufrufen zur (sexuellen) Gewalt gegen politisch aktive Frauen eine zentrale Rolle im Zusammenhang mit Bedrohungen spielen. Gerüchte und Kampagnen, welche die Ehre der Frauen schädigen (insbesondere solche, welche ihnen eine lockere Sexualmoral unterstellen) können zu weitreichenden sozialen Konsequenzen führen: Aktivistinnen können von ihren Familien/Gemeinden ausgeschlossen oder Opfer eines sog. „Ehrenmordes" werden (vgl. auch: Kurzinformation „Ehrverbrechen").[31] Abwertende Kommentare und Äußerungen von Politikern und Abgeordneten trügen zudem dazu bei, geschlechtsspezifische Gewalt bis hin zur Tötung weiblicher Verwandter zu normalisieren.[32]

[26] EUAA, Country of Origin Information Report: Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 78.
[27] Kaufman, Rachel (Wilson Center), Women and Social Media: Key Drivers of Protest in Iraq, Letzte Aktualisierung 22.12.2021.
[28] Frontline Defenders, 27 September 2018.Killing of woman human rights defender Su'ad Al-Ali, Letzte Aktualisierung 27.09.2018.
[29] Frankfurter Allgemeine Zeitung, Instagram-Star im Irak ermordet, Letzte Aktualisierung 28.09.2018.
[30] HRW, Iraq, Prominent Women's Rights Activist Assassinated, Letzte Aktualisierung 12.03.2026; Frankfurter Rundschau, Feministische Ikone im Irak ermordet, Letzte Aktualisierung 08.03.2026; The New York Times, Yanar Mohammed, 65, Iraqi Women's Rights Advocate, Is Killed by Gunmen, Letzte Aktualisierung 12.03.2026.
[31] EUAA, Country of Origin Information Report: Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 74.
[32] AI, Iraq 2025.Rechte von Frauen und Mädchen, Amnesty International, Letzte Aktualisierung 08.08.2026.

3. Alleinstehende Frauen

Alleinstehende Frauen sind in Irak (inkl. KR-I) gesellschaftlich kaum akzeptiert. Leben Frauen alleine, wird dies als unangemessen betrachtet, da sie keinen männlichen „Beschützer“ haben. In der Folge werden sie häufig Opfer von (sexueller) Gewalt und Diskriminierung. Alleinstehende Frauen, die von ihrer Familie keine Unterstützung erfahren, sowie Alleinstehende aus ärmeren und bildungsfernen Schichten sind hiervon besonders häufig betroffen, ebenso wie (Binnen-)Flüchtlinge. Darüber hinaus können alleinstehende Frauen i.d.R. weder Wohnungen noch Hotelzimmer anmieten. Berichten zufolge ist es für Witwen oder Frauen, die Kinder aus einer Vergewaltigung haben, mit großen Problemen verbunden oder schlicht unmöglich, Personenstandsdokumente für diese Kinder zu erlangen.[33]

4. Zwangsverheiratungen und Kinderehen

Die Auswahl des Ehepartners durch die Familie kommt in Irak (einschl. KR-I) häufig vor, ein Mitspracherecht ist dabei nicht unbedingt vorgesehen. Die Weigerung einer Frau oder eines Mädchens zur Eheschließung mit dem designierten Ehemann kann dabei von der Familie als Ehrverletzung gewertet werden und ein sog. „Ehrverbrechen“ zur Folge haben (siehe KI „Ehrverbrechen“).[34]

Die im schiitischen Islam verbreiteten „Zeitehen“ (mut`a-Ehe) für bestimmte, teils sehr kurze Zeiträume sind in Irak grundsätzlich verboten, kommen jedoch faktisch überwiegend zum Zwecke der Ausbeutung und (Zwangs-) Prostitution von oftmals sehr jungen Frauen vor.[35]

Das irakische Parlament verabschiedete am 21.01.2025 eine Änderung des Personenstandsgesetzes von 1959, welche am 17.02.2025 in Kraft trat.[36] Seither können Paare bei der Eheschließung wählen, ob das Personenstandsgesetz von 1959 oder ein vom Schiitischen Stiftungsamt (die schiitische religiöse Stiftungsbehörde im Irak) erarbeiteten Personenstandskodex (mudawana), auch Ja’afari-Kodex genannt, gelten solle.[37] Die einmal getroffene Wahl, nach welchem Rechtskodex die Ehe geschlossen werden soll, ist nicht änderbar. Nach Angaben der EUAA gilt diese Wahl nur für schiitische Paare; sunnitische Paare bleiben dem Personenstandsgesetz unterworfen.[38]
Laut HRW überträgt der Ja’fari-Kodex die Sorge- und Betreuungsverantwortung ab dem siebten Lebensjahr automatisch auf den Vater, unabhängig vom Kindeswohl.[39] Ein Richter kann eine Scheidung auf Antrag der Ehefrau nur bei Verlassen, Unterhaltsverweigerung oder wiederholter körperlicher Gewalt durch den Ehemann genehmigen; die Entscheidung muss eine religiöse Autorität bestätigen, die sie aufheben kann. Der Kodex lässt zudem Eheschließungen ohne Zeugen, ohne Registrierung und ohne religiösen Amtsträger zu und benachteiligt Frauen strukturell.[40]
Belastbare Zahlen zu Eheschließungen nach dem Ja’afari- Kodex konnten nicht ermittelt werden.

4.1 Zwangsverheiratung im Stammeskontext

Im Stammeskontext sind nach wie vor die Praxis der fasliya sowie nahwa verbreitet:

Fasliya: Hierbei werden Frauen und Mädchen als Mittel zur Beilegung von Stammeskonflikten als Ehefrauen übergeben. Die Betroffenen haben hierbei keinerlei Mitspracherecht. Frauen, die im Zuge von fasliya verheiratet werden, haben nicht den Status einer offiziellen Ehefrau und haben so gut wie keine Rechte, bspw. auf Scheidung. Häufig wird zudem der Kontakt zur Ursprungsfamilie unterbunden.

[33] EUAA, Country Guidance Iraq. Single women and female heads of households, November 2024, S. 50f.
[34] EUAA, Country Guidance Iraq 2024. Forced and Child Marriage, November 2024, S. 48f.
[35] BBC, In Iraq, religious ‘pleasure marriages’ are a front for child prostitution, 06.10.2019.
[36] HRW, Iraq: Personal Status Law Amendment Sets Back Women’s Rights, Letzte Aktualisierung 10.03.2025.
[37] The Armagi, How the Ja’fari Personal Status Law Deprived Iraqi Women of Their Rights, Letzte Aktualisierung 03.10.2025.
[38] EUAA, Iraq:Country Focus, Oktober 2025, S.76-77.
[39] HRW, Iraq: New Personal Status Code Makes Women Second Class, Letzte Aktualisierung 15.10.2025.
[40] HRW, Marriage Without Safeguards: The Consequences of Iraq’s Personal Status Code, Letzte Aktualisierung 24.02.2026.

Nahwa: Hierbei untersagt der Stamm einer Frau die Heirat mit einem Stammesfremden und zwingt sie, einen Angehörigen aus dem eigenen Stamm zu heiraten, oftmals den Cousin väterlicherseits. Ihre Kernfamilie, etwa ihr Vater oder die Brüder, haben dabei ebenfalls keine Entscheidungshoheit und müssen sich der Entscheidung des Stammes unterordnen.

Beide Traditionen sind v.a. in Gebieten verbreitet, in denen Stämme faktisch mehr Einfluss haben als staatliche Institutionen, bspw. in Südirak.[41]

4.2 Kinderehen

Die vom irakischen Parlament verabschiedete Änderung des Personenstandsgesetzes von 1959, welche am 17.02.2025 in Kraft trat, hat ebenfalls Auswirkungen auf den Themenkomplex der Kinderehen.
Nach Angaben von HRW lässt der am 27.08.2025 verabschiedete Ja'afari-Kodex die Ehe ab der „Pubertät" zu, was bereits ab 9 oder 10 Jahren möglich sein kann.[42]

Die Schätzungen zur Verbreitung von Kinderehen gehen weit auseinander: Einige Berichte gehen davon aus, dass rd. 16-19 % der Mädchen vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet werden[43]; andere nennen 28 % bei den unter 18- Jährigen und 7 % in der Altersgruppe bis 15.[44]

Auch in der KR-I beträgt das Mindestalter zur Eheschließung 18 Jahre, mit richterlicher Genehmigung 16 Jahre. In der KR-I definiert das Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Gesetz Nr. 8/2011) Kinderehe als eine Form häuslicher Gewalt und sieht eine Haft- und Geldstrafe bei Verstößen vor.[45]

Da Kinderehen außerhalb von Gerichten geschlossen werden, liegen keine Daten über die Häufigkeit vor, auch Schätzungen sind nicht verfügbar.[46] Bei einer Befragung im Jahr 2014 in den kurdischen Provinzen nannten rd. 24 % der befragten Personen Kinderehen als die häufigste Form geschlechtsspezifischer Gewalt.[47] Einer der Hauptgründe für das Verheiraten junger Mädchen sind finanzielle Nöte der Kernfamilie[48], Mädchen aus Flüchtlingshaushalten sind deshalb in KR-I häufiger betroffen als Mädchen heimischer Familien.[49]

Darüber hinaus sind Ehen nur dann offiziell gültig, wenn der Ehevertrag bei Gericht formell registriert wird, was wiederum ein Mindestalter von 16 Jahren voraussetzt.[50] In der Praxis können jedoch Ehen, welche ohne Registrierung bei Gericht eingegangen wurden, auch im Nachhinein formell anerkannt werden – auch dann, wenn ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war. Weiterhin ist es möglich, Ehen vor Gericht in den umstrittenen Gebieten (bspw. in Kirkuk und Makhmur) zu schließen, wo ein Mindestalter von 15 Jahren für die Heirat gilt.[51] Aufgrund der weniger strengen Gesetze in Zentralirak kommt es vor, dass Männer aus der KR-I sich zwecks Eheschließung mit einer Minderjährigen dorthin begeben.[52]

[41] EUAA, Country Guidance Iraq 2024. Forced and Child Marriage, November 2024, S. 48.
[42] HRW, Marriage Without Safeguards: The Consequences of Iraq's Personal Status Code, Letzte Aktualisierung 24.02.2026.
[43] UNFPA, Child Marriage in Kurdistan region – Iraq, 2016, S. 2-3.
[44] Girls not Brides, Iraq – Prevalence Rate, o.D.
[45] Kurdisches Regionalparlament: Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), englische Übersetzung abrufbar in: UNHCR, Iraq, Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), 21.06.2011.
[46] UNFPA, Child Marriage in Kurdistan region – Iraq, 2016, S. 3.
[47] UNICEF/UNHCR et al., Inter-Agency Child Protection Assessment. Erbil, Sulaymaniyah and Duhok Governorates. Kurdistan Region of Iraq, S. 21.
[48] UNFPA, Child Marriage in Kurdistan region – Iraq, 2016, S. 3.
[49] USDOS, Iraq 2023 Human Rights Report, S. 68.
[50] Kurdisches Regionaparlament: The Act to Amend the Amended Law 188 of the year 1959; Personal Status Law, in Iraq Kurdistan Region, Nr. 15 (2008), Art. 5, abrufbar in: High Council of Women Affiars, The Act to Amend the Amended Law 188 of the year 1959; Personal Status Law, in Iraq Kurdistan Region, Nr. 15 (2008), o.D.
[51] UNFPA, Child Marriage in Kurdistan region – Iraq, 2016, S. 7.
[52] USDOS, Iraq 2023 Human Rights Report, S. 68.

5. Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Obwohl weibliche Genitalverstümmelung seit 2011 in KR-I gesetzlich verboten ist[53] und die kurdische Regionalregierung im Februar 2019 verkündet hat, FGM in den nächsten fünf bis zehn Jahren vollständig beenden zu wollen[54], ist die Praxis vor allem dort nach wie vor verbreitet.[55] Eine Studie des Multiple Indicator Cluster Surveys von 2018 hat ergeben, dass die Verbreitung von FGM in Irak tendenziell sinkt. Weitere Ergebnisse der Studie sind nachfolgend zusammengefasst[56]:

Weibliche Genitalverstümmelung ist vornehmlich aus den Provinzen Erbil (46,6 %) und Suleimaniya (46,5 %) in der Region Kurdistan-Irak (KR-I) bekannt. In den Provinzen Dohuk (1,5 %) und Kirkuk (5,6 %) ist das Phänomen weniger verbreitet.[57]

In KR-I waren laut Studie 37,5 % und in Rest-Irak 0,4 % der Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren von FGM betroffen. Grundsätzlich wird FGM in jüngeren Generationen (bis 15 Jahre, Stand: 2018) seltener durchgeführt. Insgesamt wurde bei 3,2 % der Mädchen bis 15 Jahre in der KR-I eine Form von FGM festgestellt.[58]

Grundsätzlich ist zwischen der ländlichen und der städtischen Bevölkerung nur ein geringer Unterschied festzustellen. 94 % der befragten Frauen zwischen 15 und 49 Jahren sprechen sich gegen FGM aus.[59]

Folgendes ist zur Praxis bekannt[60]:

- Die Mehrheit der Frauen sind von den Kategorien „Gewebeentfernung“ („had flesh removed“) und in geringerem Maße von den Kategorien „Einschnitt“ („were nicked“) und nicht weiter definierten Formen von FGM betroffen
- Begründungen für die Notwendigkeit von FGM sind z. B. Religion, Tradition, Kultur, Kontrolle der weiblichen Sexualität, Hygiene (selten)
- Durchführung der Prozedur: oft Hebammen oder ältere Frauen (traditionelle Geburtshelferinnen)
- Altersgruppen bei der Prozedur können variieren; dokumentierte Altersgruppen für die Provinz Erbil: 4 bis 7 Jahre und für die Provinz Suleimaniya: 6 bis 11 Jahre
- Durchführung: teilweise kollektiv zusammen mit anderen Mädchen, z. B. Familienangehörige, Nachbarmädchen

Folgende Aspekte können für die Durchführung von FGM eine Rolle spielen:

- Beschneidungsstatus der Mutter
- Niedrigeres Bildungsniveau der Eltern (eher, aber nicht ausschließlich)
- Familiärer und sozialer Druck, z. B. Stamm

[53] Kurdisches Regionalparlament, Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011), englische Übersetzung.
[54] Wadi e.V., Day of Zero Tolerance, Iraqi Kurdistan Government pledges to eliminate FGM, Letzte Aktualisierung 05.02.2019.
[55] Wadi e.V., More efforts to end FGM in Iraq needed, Letzte Aktualisierung 05.02.2025.
[56] Unicef et al., Iraq Multiple Indicator Cluster Survey 2018. Survey Findings Report, Februar 2019, S. 255-259.
[57] Ebd., S. 255
[58] Ebd., S. 256
[59] Ebd., S. 257
[60] 28 Too Many, FGM in Iraqi Kurdistan: Short Report, Oktober 2020, S.ff.; Unicef et al., Iraq Multiple Indicator Cluster Survey 2018. Survey Findings Report, Februar 2019, S. 255; Shabila, Nazar, Changes in the prevalence and trends of female genital mutilation in Iraqi Kurdistan Region between 2011 and 2018, in: BMC Women's Health volume 21 (April 2021).

Zu den Herausforderungen bei der Bekämpfung von FGM zählen laut NGOs u. a. die patriarchalische Mentalität[61] sowie die fehlende Kooperationsbereitschaft in Behörden[62]. Das individuelle Verhalten der Polizei oder des Gemeindevorstehers hält Frauen oft davon ab, Misshandlungen anzuzeigen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema ist hierdurch erschwert.[63]

[61] Wadi e.V., „Beschwichtigungen und Erniedrigungen" – Gespräch mit dem Wadi Team in Erbil über weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Letzte Aktualisierung 12.09.2018.
[62] 28 Too Many, FGM in Iraqi Kurdistan: Short Report, Oktober 2020, S. 5.
[63] Danish Immigration Service (DIS) / Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honour-related conflicts, November 2018, S. 35-36.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

10/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
https://milo.bamf.de

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de